

Luzern, 14. Oktober 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 441

Nummer:	M 441
Eröffnet:	12.05.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat:	14.10.2025 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.:	1121

Motion Meier Anja und Mit. über eine Optimierung des Luzerner Bedrohungsmanagements durch einen automatischen Vollzug ausserkantonaler Anordnungen im Bereich des Gewaltschutzes

Die Motion fordert, dass die Luzerner Polizei- und Strafverfolgungsbehörden künftig über die gesetzliche Kompetenz und Pflicht verfügen, polizeiliche Anordnungen anderer Kantone im Bereich des Gewaltschutzes – insbesondere Kontakt- oder Annäherungsverbote – zu vollziehen und Verstösse dagegen zu ahnden. Gleichzeitig soll sich der Regierungsrat auf nationaler Ebene für eine Harmonisierung solcher Massnahmen einsetzen, damit diese generell über Kantongrenzen hinweg Rechtswirkung entfalten.

Im Kanton Luzern stützen sich polizeiliche Schutzanordnungen auf § 19 des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PolG; SRL Nr. [350](#)) für Wegweisungen (ohne Kontaktverbot) sowie auf die § 13a ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZB; SRL Nr. [200](#)). Diese Massnahmen entfalten ihre Wirkung jedoch nur innerhalb des Kantonsgebiets. Eine gesetzliche Grundlage für den Vollzug ausserkantonaler Schutzmassnahmen fehlt. Auch auf Bundesebene existiert keine Regelung zur interkantonalen Anerkennung und Durchsetzung solcher Anordnungen, mit Ausnahme von richterlich verfügbten Schutzmassnahmen gemäss Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR [210](#)), die schweizweit gelten. Die fehlende Möglichkeit, ausserkantonale Anordnungen im Bereich des Gewaltschutzes zu vollziehen, schwächt den Schutz von Gewaltopfern und gefährdeten Personen. Die Luzerner Behörden können aktuell nicht auf solche Massnahmen reagieren, solange keine eigene Verfügung oder richterliche Anordnung vorliegt. Für das kantonale Bedrohungsmanagement (KBM) und generell für den Gewalt- und Opferschutz ist diese Situation unbefriedigend. Unser Rat erachtet die Schaffung von klaren gesetzlichen Grundlagen zur Anerkennung und zum Vollzug solcher Massnahmen deshalb als notwendig, um diese Lücke im Opferschutz zu schliessen.

Zur Umsetzung des Anliegens im Kanton Luzern wären mehrere Varianten denkbar. Ergänzungen im Polizeigesetz (z. B. § 19 PolG) und eventuell im § 13a ff. EGZGB könnten den Vollzug ausserkantonaler Anordnungen ermöglichen. Damit würde man auch der kantonalen Zusammenarbeit nach § 2 PolG Rechnung tragen. Andere Kantone wären jedoch durch die Massnahme in ihrer Zuständigkeit berührt, weshalb sich eine verfassungs- und gesetzeskompatible Umsetzung unter Berücksichtigung des Föderalismusprinzips und territorialen Zuständigkeiten mit anderen Kantonen zu klären wären. Einseitige Änderungen von Kantonen würden in anderen (Nachbars-)Kantonen nur Wirkung entfalten, wenn diese ebenfalls einen solchen Anerkennungs- und Vollstreckungsmechanismus von polizeilichen Anordnungen im Gewaltschutzbereich kennen. Konsequenterweise könnte ein Konkordat zum Bedrohungsmanagement die gegenseitige interkantonale Anerkennung und den ausserkantonalen Vollzug polizeilicher Schutzmassnahmen sicherstellen. Vor diesem Hintergrund ist viel eher der Bund in der Verantwortung, eine nationale Lösung anzugehen, doch solche Vorhaben sind erfahrungsgemäss langwierig. Darüber hinaus könnte der Betrieb einer datenschutzkonformen Informationsplattform durch die Anbindung an Systeme wie die polizeiliche Abfrageplattform (POLAP) das interkantonale Bedrohungsmanagement wesentlich verbessern. Über diese Plattform könnten sensible Personendaten von Gewaltschutzverfahren ausgetauscht werden. Derzeit gibt es Bemühungen, auf nationaler, ausserkantonaler und kantonaler Ebene, standariserte und grundrechtskonforme Rechtsgrundlagen für den polizeilichen Informationsaustausch über POLAP zu schaffen. Dabei soll die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesgerichtes besonders berücksichtigt werden. Letztlich wäre eine nationale Regelung für den polizeilichen Datenaustausch aus systemischer Sicht am konsequentesten. In Umsetzung der Motion der SiK-N [23.4311](#) «Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine Bundesregelung des nationalen polizeilichen Datenaustausches» wird der Bundesrat eine explizite Verfassungsgrundlage vorschlagen. Ausserdem soll mit der Revision des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR [361](#)) die Grundlage für den Betrieb und die Datenbearbeitungen von POLAP geschaffen werden. Die betreffenden Vernehmlassungen des Bundes werden voraussichtlich im November 2025 eröffnet, bei denen unser Rat die Optimierung des interkantonalen Gewaltschutzes durch den polizeilichen Datenaustausch besonders gewichten wird.

Die finanziellen Auswirkungen bei der Anerkennung von ausserkantonalen Anordnungen im Gewaltschutz sind schwierig abzuschätzen, da es sich um Einzelfälle handelt. Ein Konkordat könnte spezifische Kostenregelungen vorsehen, damit dem anordnenden Kanton die effektiven Kosten des vollziehenden Kantons verrechnet werden könnten. Mit der Einführung von POLAP werden keine Kosteneinsparungen bei den einzelnen Polizeikorps angestrebt. Es ist aber davon auszugehen, dass die mit der nationalen bzw. ausserkantonalen Umsetzung einhergehende Rationalisierung von Arbeitsabläufen (Wegfall sequentieller Systemabfragen, Reduktion von Abklärungen auf dem Weg der klassischen Amtshilfe) einen effizienteren Einsatz personeller Ressourcen ermöglichen wird. Der Kanton beteiligt sich nach einem vereinbarten Kostenschlüssel an den Investitions- und Projektkosten des Bundes. Die jährlichen Betriebskosten betragen rund 77'000 Franken und sind bis 2029 im Finanzplan für die Luzerner Polizei ausgewiesen.

Zusammenfassend ist unser Rat gewillt, die Anliegen der Motion zu unterstützen. In erster Linie ist unser Rat engagiert, eine nationale Lösung voranzutreiben. Um Verzögerungen entgegenzuwirken, erscheint es unserem Rat sinnvoll, die Anerkennung von ausserkantonalen Anordnungen im Bereich Gewaltschutz auch im Rahmen einer anstehenden Teilrevision des

PolG sorgfältig zu prüfen sowie mit den weiteren betroffenen Stellen (LUPOL, KBM, Datenschutzbeauftragten etc.) abzustimmen. Unser Rat beantragt deshalb die Erheblicherklärung als Postulat.